

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

A Problem und Ziel

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern schützen und fördern Land, Gemeinden und Kreise die Kultur. Die Staatszielbestimmung umfasst auch die Denkmalpflege als wichtigen Teilbereich der Kultur. Ziel der Bau- und der Bodendenkmalpflege sind die Bewahrung und Erhaltung von Bau- und Bodendenkmälern sowie beweglichen Denkmälern als Teil der Geschichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beispiele für die herausragende Denkmallandschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die UNESCO-Welterbestätten, die Backsteingotik als der prägende Baustil, die historischen Stadtkerne, die Schlösser und Gutshäuser, Garten- und Parkanlagen, die Bäderarchitektur, bemerkenswerte Zeugnisse der Bodendenkmalpflege und der Unterwasserarchäologie.

Nach dem Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 zwischen SPD und DIE LINKE für die Bildung einer Koalitionsregierung für die 8. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern werden die Koalitionspartner das Denkmalschutzgesetz novellieren, um den staatlichen Denkmalschutz zukunftsorientiert aufzustellen (Ziffer 336). Weitere Aspekte wurden an anderer Stelle in den Koalitionsvertrag aufgenommen:

Die Koalitionspartner werden auch im Denkmalschutz prüfen, wie die verstärkte Nutzung von Dachflächen-PV gesichert werden kann (Ziffer 98).

Sie werden prüfen, wie Denkmalschutzbelange und die Möglichkeiten des barrierefreien Erlebens von Denkmälern zeitgerecht umgesetzt und im Interesse der Barrierefreiheit realisiert werden können (Ziffer 163).

Einzigartige Kulturstätten und Baudenkmäler im ländlichen Raum sollen erhalten werden (Ziffer 197).

Die Koalitionspartner bekennen sich zu den Welterbestätten des Landes und unterstützen weiterhin die laufende Bewerbung Schwerins mit dem Residenzensemble zum Weltkulturerbe (Ziffer 337).

Sie wollen konsequent alle neuen Landesgesetze und die Novellierung bestehender Vorschriften daran ausrichten, für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen den Bürokratieaufwand zu reduzieren und die Regelungen und Verfahren zu vereinfachen, insbesondere durch digitale Lösungen (Ziffer 46).

Anpassungsbedarfe im aktuellen Denkmalschutzgesetz ergeben sich darüber hinaus zum einen aus internationalen und nationalen Vorschriften, die in Landesrecht umzusetzen sind. Zum anderen ergeben sich aus in der Anwendungspraxis auftretenden Regelungslücken und der Rechtsprechung Änderungsbedarfe, ohne aber die Grundstruktur des Gesetzes verändern zu müssen.

B Lösung

Das Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) ist vor allem dann zukunftsorientiert, wenn es zukünftige Veränderungen der politischen Ausrichtung und gesellschaftlichen Entwicklung in den Fragen, die auch den Denkmalschutz betreffen, implementieren und umsetzen kann, ohne dafür erneut verändert werden zu müssen.

Es enthält bereits in der bestehenden Fassung zwei Normen, die dies gewährleisten. Nach § 6 Absatz 3 DSchG M-V sind bei allen Entscheidungen nach dem DSchG M-V die berechtigten Interessen der Eigentümerinnen und Eigentümer der Denkmale zu berücksichtigen. Nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 DSchG M-V sind denkmalrechtliche Genehmigungen zu erteilen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Diese abstrakt-generelle Regelung sorgt dafür, dass das Gesetz aktuelle Entwicklungen einfließen lässt. Dies hat sich bereits am Beispiel des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG) gezeigt. Dieser formuliert ein solches überwiegendes öffentliches Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und wirkt damit unmittelbar auf die Genehmigungsentscheidungen nach dem DSchG M-V ein. Dies hat auch das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Greifswald mit seiner Entscheidung vom 7. Februar 2023 (5 K 171/22 OVG) bestätigt. Die Realisierung der verstärkten Nutzung von Dachflächenphotovoltaik auch auf Denkmalen ist damit bereits geregelt.

Auch das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer an barrierefreiem Zugang muss bereits nach bestehender Fassung Berücksichtigung finden.

Gleichwohl wird die Bedeutung der vorgenannten Belange dadurch unterstrichen, dass sie nun explizite Erwähnung im Gesetz finden.

Im Gesetz werden Unklarheiten zum übertragenen Wirkungskreis bereinigt. Regelungen zu Steuerungsmodellen der Finanzverantwortung werden nicht im Gesetz getroffen. Sie werden, soweit spezifische Regelungen zum übertragenen Wirkungskreis im Bereich des Denkmalschutzes erforderlich sind, in Form von Verwaltungsvorschriften geregelt.

Wesentliche weitere Neuregelungen dieses Gesetzentwurfes sind u. a.:

- Bekenntnis zum UNESCO-Kulturerbe (Bezug zu Ziffer 337 der Koalitionsvereinbarung),
- klarere Definition des Denkmalbegriffes, insbesondere auch des Gründenkmal und der Bodendenkmale,
- ausdrückliche Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit durch Aufführung als berechtigtes Interesse sowie mit einer Regelung zum Zugang zu öffentlich zugänglichen Denkmälern (Ziffer 163 der Koalitionsvereinbarung),
- ausdrückliche Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes als berechnigte Interessen der Eigentümer (Ziffer 98 der Koalitionsvereinbarung),
- Klarstellung von Genehmigungserfordernissen in Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten durch ausdrückliche Regelung im Gesetz,
- Vereinfachung des Verfahrens bei staatlichen Baumaßnahmen durch Klarstellung, dass die Genehmigung ausschließlich durch das LAKD erfolgt, und Entfallen der bisher erforderlichen Genehmigung trotz Vorliegens einer denkmalpflegerischen Zielstellung (Ziffer 46 der Koalitionsvereinbarung),
- Schaffung einer Zustimmungsfiktion durch Fristablauf bei Verfahren mit Konzentrationswirkung mit dem Effekt der Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung, indem das LAKD auf eine Stellungnahme verzichten kann (Ziffer 46 der Koalitionsvereinbarung),
- Stärkung der Verantwortung vor Ort durch die Möglichkeit von Verwaltungsvereinbarungen mit unteren Denkmalschutz- und Bauaufsichtsbehörden zur Vereinfachung von Beteiligungsverfahren (Ziffer 46 der Koalitionsvereinbarung),
- Schließen einer Gesetzeslücke durch Regelung zur Zuständigkeit für Bodendenkmale im Küstenmeer.

Die Vorgaben der Koalitionsvereinbarung wurden eingehalten. Überdies wurde das Gesetz klarer strukturiert, Anpassungen an die aktuelle Rechtschreibung vorgenommen und Anpassungen zur Erzielung geschlechtergerechter Sprache vorgenommen. Zur Verbesserung der Handhabung des Gesetzes auf Anwenderebene sollen begleitend zur Novelle Anwendungserlasse auf Grundlage des § 27 DSchG M-V bzw. § 28 DSchG M-V neuer Fassung erfolgen.

C Alternativen

Keine. Ohne die Änderung des Denkmalschutzgesetzes würden die verfolgten Ziele nicht umgesetzt.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft; Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Durch die Kostentragungspflicht bei Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten können für Grundstückseigentümer Kosten für archäologische Prospektionen entstehen, die von den jeweiligen Rechtsverordnungen und dem Umfang des beabsichtigten Eingriffs abhängen. Näher können die Kosten nicht beziffert werden, zumal bislang in Mecklenburg-Vorpommern keine Grabungsschutzgebiete ausgewiesen sind.

Durch die Klarstellung, dass Bodendenkmale bereits dann vorliegen, wenn deren Existenz mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, wird der bis 2017 praktizierte und dann nach der bisherigen Regelung für rechtswidrig erkannte Zustand wiederhergestellt. Bodendenkmale sind nur dann zu bergen, wenn diese z. B. aufgrund von Baumaßnahmen nicht im Boden verbleiben können. Die durch eine Bergung entstehenden Kosten für Grundeigentümer können nicht näher beziffert werden, zumal diese vom Umfang des betroffenen Bodendenkmals abhängen.

G Bürokratiefolgen

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 15. April 2025

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 8. April 2025 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 1a UNESCO-Welterbe“.

b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Denkmalliste und Verordnungsermächtigung“.

c) Die Angabe zum Dritten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt Maßnahmen für Denkmale, Grabungsschutzgebiete und Denkmalbereiche“.

d) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Grabungen oder Nachforschungen“.

e) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 (weggefallen)“.

f) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 (weggefallen)“.

g) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Wiederherstellung des bisherigen Zustandes“.

h) Die Angabe zum Siebten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Siebter Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften“.

i) Die Angaben zu den §§ 26 bis 27 werden wie folgt gefasst:

„§ 26 Straftaten
§ 27 Ordnungswidrigkeiten“.

j) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

„Achter Abschnitt Durchführungsvorschriften“.

k) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Verwaltungsvorschriften“.

l) Die Angabe zu § 29 wird gestrichen.

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Denkmalschutz und Denkmalpflege obliegen dem Land, den Landkreisen, den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten.“

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**„§ 1a
UNESCO-Welterbe**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern bekennt sich zu seiner kulturpolitischen Verantwortung für das UNESCO-Welterbe. Die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 ist bei allen Entscheidungen nach diesem Gesetz zu berücksichtigen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Denkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für deren Erhaltung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. An ihrer Erhaltung muss ein öffentliches Interesse bestehen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein Gründenkmal ist eine Grünanlage, eine Garten- oder Parkanlage, ein Friedhof, oder ein sonstiges Zeugnis der Garten- und Landschaftsgestaltung einschließlich der einbezogenen Alleen, Wasser- und Waldflächen oder Teilen davon, wenn es die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Zu einem Gründenkmal gehören auch sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Gründenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen, Produktionsstätten, Gruppen von Einzelbauten und historische Kulturlandschaften sein, einschließlich der mit ihnen verbundenen Frei- und Wasserflächen sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Bewegliche Denkmale oder Teile hiervon sind alle nicht ortsfesten Denkmale. Gleiches gilt für Denkmale, die vom Boden, Mooren und Gewässern oder der Hauptsache ohne Verlust der Denkmaleigenschaft getrennt werden können.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Bodendenkmale sind bewegliche oder unbewegliche Denkmale, die sich im Boden, in Mooren sowie in Gewässern befinden oder befanden. Bei Bodendenkmalen im Boden, in Mooren sowie in Gewässern handelt es sich wenigstens um räumlich klar eingrenzbare Sachen, für deren Vorhandensein eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit besteht. Als Bodendenkmale gelten auch

1. Zeugnisse, die von menschlichen und mit diesem im Zusammenhang stehenden tierischen und pflanzlichen Leben in der Vergangenheit künden,
2. Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbstständig erkennbare Bodendenkmale hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.“

g) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

h) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Grabungsschutzgebiete sind abgegrenzte Bereiche, in denen Bodendenkmale mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu vermuten sind.“

5. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Denkmalschutzbehörden

(1) Denkmalschutzbehörden sind

1. das für Kultur zuständige Ministerium als oberste Denkmalschutzbehörde und
2. die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als untere Denkmalschutzbehörden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Denkmalschutzbehörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie arbeiten mit den am Denkmalschutz und der Denkmalpflege interessierten Verbänden, Bürgerinnen und Bürgern und ehrenamtlichen Denkmalpflegerinnen und Denkmalpflegern zusammen. Die in Satz 1 Nummer 2 genannten Behörden nehmen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden für den Bereich des Küstenmeeres erfolgt durch die oberste Denkmalschutzbehörde.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachbehörde“ durch das Wort „Denkmalfachbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Denkmalfachbehörde nimmt im Rahmen der Denkmalpflege insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. systematische Erfassung der Denkmale (Inventarisierung),
2. wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Denkmale sowie Veröffentlichung und wissenschaftliche Behandlung der Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege,
3. Anleitung und Betreuung von Konservierung und Restaurierung von Denkmalen sowie fachliche Überwachung dieser Maßnahmen,
4. wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmalen, Überwachung dieser Maßnahmen sowie die Erfassung und Archivierung der beweglichen Bodendenkmale,
5. Bewirtschaftung der vom Land bereitgestellten Mittel für Denkmalpflege,
6. allgemeine Vertretung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen,

7. Ernennung ehrenamtlicher Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger,
8. Betrieb von Ausstellungen, die die Archäologie in Mecklenburg-Vorpommern vermitteln.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufgaben der Denkmalfachbehörde, die Bodendenkmale im Sinne des § 2 Absatz 6 betreffen, die zugleich die Voraussetzungen eines Naturdenkmals nach § 28 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllen, nimmt sie im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde wahr.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Denkmalliste“ die Wörter „und Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Denkmale sind in öffentliche Register (Denkmallisten) einzutragen. Die unteren Denkmalschutzbehörden führen die Denkmallisten getrennt nach Bodendenkmalen, Gründenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen. Die Denkmallisten werden in digitaler Form geführt. Bewegliche Denkmale sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historischen Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Werden bewegliche Denkmale in einer öffentlichen Sammlung betreut, so bedürfen sie nicht der Eintragung in die Denkmalliste. Kulturgüter, die gemäß § 7 des Kulturgutschutzgesetzes in ein Verzeichnis „national wertvollen Kulturgutes“ eingetragen wurden, gelten als in die Denkmalliste eingetragen.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Ausweisung von Denkmalbereichen ergeht nach Anhörung der Denkmalfachbehörde und im Einvernehmen mit den Gemeinden durch Rechtsverordnung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Ausweisung von Grabungsschutzgebieten ergeht nach Anhörung der Denkmalfachbehörde im Benehmen mit den Gemeinden durch Rechtsverordnung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete sind von der unteren Denkmalschutzbehörde ortsüblich bekannt zu machen.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Die Denkmallisten sind von den sie führenden Behörden öffentlich verfügbar bereitzustellen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale werden nur denjenigen bereitgestellt, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.“

h) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Das für Kultur zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für die Digitalisierung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zur Spezifikation der Daten der Denkmalliste und deren Harmonisierung sowie deren öffentlicher Bereitstellung regeln.“

8. Die Überschrift zum Dritten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt
Maßnahmen für Denkmale, Grabungsschutzgebiete und Denkmalbereiche“.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies können insbesondere Belange des Klimaschutzes, der nachhaltigen energetischen Verbesserung, der Klimaanpassung und der Barrierefreiheit sein.“

b) In Absatz 5 wird das Wort „Verursacher“ durch das Wort „Veranlasser“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Werden in Grabungsschutzgebieten Arbeiten durchgeführt, durch die die dort vermuteten Bodendenkmale beseitigt, verändert oder gefährdet werden können, so hat der Veranlasser der Arbeiten alle Kosten der Nachforschung nach Denkmälern sowie der Bergung und Dokumentation von Denkmälern zu tragen.“

10. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf, wer

1. Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
2. in der Umgebung von Denkmälern Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird,
3. in Denkmalbereichen Maßnahmen durchführen will, die das äußere Erscheinungsbild verändern,
4. in Grabungsschutzgebieten Arbeiten durchführen will, durch die die dort vermuteten Bodendenkmale beseitigt, verändert oder gefährdet werden können.

Vor der Entscheidung hat die untere Denkmalschutzbehörde die Denkmalfachbehörde zu hören.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Vorhaben nach § 77 Absatz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen nicht der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden, sondern der Zustimmung der Denkmalfachbehörde. Absatz 4 Nummer 2 gilt entsprechend. Bei Übereinstimmung der in Aussicht genommenen Maßnahmen mit einer denkmalpflegerischen Zielstellung, die durch die Denkmalfachbehörde bestätigt wurde, entfällt das Zustimmungserfordernis.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer unteren“ durch die Wörter „der zuständigen unteren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Nummernbezeichnung „1)“ durch die Nummernbezeichnung „1.“ und die Wörter „dem fachlich zuständigen Landesamt“ werden durch die Wörter „der Denkmalfachbehörde“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Nummernbezeichnung „2)“ durch die Nummernbezeichnung „2.“ ersetzt und nach dem Wort „verlangt“ werden ein Komma und die Wörter „bei Belangen des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien findet insbesondere der § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hier Anwendung.“ eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und das Wort „übrigen“ wird durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Erfordert die genehmigungspflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so ersetzt diese Entscheidung die Genehmigung nach Absatz 1. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben vor der Erteilung einer Genehmigung das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde herzustellen. Dies gilt nicht für Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn die Denkmalfachbehörde es nicht binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens verweigert. Kann das Einvernehmen nicht binnen eines Monats hergestellt werden, so entscheidet die für das Genehmigungsverfahren nach Satz 1 zuständige oberste Landesbehörde innerhalb eines Monats abschließend.“

h) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Denkmalfachbehörde soll im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde und der obersten Bauaufsichtsbehörde Verwaltungsvereinbarungen mit den unteren Denkmalschutz- und Bauaufsichtsbehörden treffen, um das Beteiligungsverfahren zu vereinfachen. Dies gilt für Maßnahmen, die Denkmale nur geringfügig verändern, sowie für gleichförmige Maßnahmen.“

11. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Veräußerungs- und Veränderungsanzeige**

Ändert sich der Eigentümer eines Denkmals, so ist der Eigentümerwechsel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats der für die Führung der Denkmalliste zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Verpflichtet sind der neue Eigentümer und der frühere Eigentümer. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit den anderen. Im Falle der Erbfolge ist der Wechsel des Eigentums an einem Denkmal von dem Erben gegenüber der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.“

12. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Denkmalfachbehörde“ die Wörter „und deren Beauftragte“ eingefügt.

13. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

14. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anzeigepflicht besteht für

1. die Entdeckerin oder den Entdecker,
2. die Leitung der Arbeiten,
3. die Grundeigentümer und
4. zufällige Zeuginnen oder Zeugen, die die Bedeutung des Fundes erkennen.“

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Denkmalfachbehörde und deren Beauftragte bedürfen zur Bergung keiner Genehmigung.“

15. § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Grabungen oder Nachforschungen**

(1) Der Genehmigung der obersten Denkmalschutzbehörde bedürfen

1. das Nachforschen, insbesondere das Graben und Tauchen mit dem Ziel, Denkmale, insbesondere Bodendenkmale, zu entdecken,
2. das Verwenden von Mess- und Suchgeräten, die geeignet sind, Bodendenkmale aufzufinden, ohne dass dazu eine Befugnis nach anderen Rechtsvorschriften vorliegt; dies gilt nicht für auf Wasserfahrzeugen üblicherweise eingesetzte Sonare und Echolote.

(2) Mit der Genehmigung nach Absatz 1 kann abweichend von § 11 die Pflicht nach § 11 Absatz 3 aufgehoben werden. Es kann zudem mit der Genehmigung die Befugnis verbunden werden, Funde im Sinne des § 11 entsprechend § 11 Absatz 4 zu bergen und für die Auswertung und die wissenschaftliche Erforschung bis zu einem Jahr in Besitz zu nehmen.

(3) Grabungen oder Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes von der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden, sind vom Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 befreit.“

16. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Schatzregal**

Bewegliche Denkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen, in Grabungsschutzgebieten oder bei ungenehmigten Grabungen oder Nachforschungen entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.“

17. Die §§ 14 und 15 werden aufgehoben.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ursprünglichen“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die unteren Denkmalschutzbehörden sollen mit den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten von Denkmalen Vereinbarungen über den freien Zugang treffen, soweit diese dafür geeignet sind.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Denkmälern und deren Erlebbarkeit soll im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren, soweit dies mit Eigenart und Bedeutung des jeweiligen Denkmals vereinbar ist, barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehinderten-gleichstellungsgesetzes ermöglicht werden.“

20. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „durchzuführen“ die Wörter „mit dem Ziel eines langfristigen Denkmalerhalts“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Pflichtige nach Absatz 1 können sich nicht auf die Unzumutbarkeit von Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, soweit sie oder ihre Rechts-vorgänger die erhöhten Erhaltungskosten durch Unterlassen erforderlicher Erhaltungs-maßnahmen nach diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht verursacht haben. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt sinngemäß.“

21. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummernbezeichnung „1)“ durch die Nummernbezeichnung „1.“, die Nummernbezeichnung „2)“ durch die Nummernbezeichnung „2.“ und die Nummernbezeichnung „3)“ durch die Nummernbezeichnung „3.“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

22. In § 22 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 504, 505 Abs. 2, §§ 506 bis 509 und 512“ durch die Wörter „§§ 463, 464 Absatz 2, §§ 465 bis 468 und 471“ ersetzt.

23. Die Überschrift zum Siebten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Siebter Abschnitt
Straf- und Bußgeldvorschriften“.

24. Nach § 25 wird der folgende § 26 eingefügt:

„§ 26 Straftaten

(1) Wer vorsätzlich

1. ohne die nach § 7 Absatz 1 erforderliche Genehmigung ein Denkmal verändert oder beseitigt oder

2. die in § 12 Absatz 1 genannten Handlungen vornimmt, ohne die dafür erforderliche Genehmigung zu haben,

kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Die zur Begehung der Tat nach Absatz 1 verwendeten Gegenstände können eingezogen werden.“

25. Der bisherige § 26 wird § 27 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Maßnahmen, die nach § 7 Absatz 1 der Genehmigung bedürfen, ohne Genehmigung oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt, soweit diese Maßnahmen nicht nach § 26 mit Strafe bewehrt sind,“.

cc) In den Nummern 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

dd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. seinen Verpflichtungen gemäß § 6 Absatz 1, Denkmale im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln, trotz vollziehbarer, diese Verpflichtung konkretisierender Anordnung der zuständigen Behörden nicht nachkommt; eine Geldbuße darf jedoch nur festgesetzt werden, wenn die Anordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „150 000“ durch das Wort „einhundertfünfzigtausend“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Nummer 1“ und die Angabe „1 500 000“ durch die Wörter „einer Million fünfhunderttausend“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die zur Begehung der Tat nach Absatz 1 verwendeten Gegenstände können eingezogen werden.“

c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

26. Nach § 27 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Achter Abschnitt
Durchführungsvorschriften“.

27. Der bisherige § 27 wird § 28 und wie folgt gefasst:

**„§ 28
Verwaltungsvorschriften**

Das für Kultur zuständige Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“

28. Die bisherigen §§ 28 und 29 werden aufgehoben.

**Artikel 2
Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung
von Bescheinigungen über Denkmale für steuerliche Zwecke**

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen über Denkmale für steuerliche Zwecke vom 30. Januar 2004 (GVOBl. M-V S. 50) wird aufgehoben.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird das Denkmalschutzgesetz novelliert.

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern schützen und fördern Land, Gemeinden und Kreise die Kultur. Die Staatszielbestimmung umfasst auch die Denkmalpflege als wichtigen Teilbereich der Kultur. Ziel der Bau- und der Bodendenkmalpflege sind die Bewahrung und Erhaltung von Bau- und Bodendenkmalen als Teil der Geschichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beispiele für die herausragende Denkmallandschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die UNESCO-Welterbestätten, die Backsteingotik als der prägende Baustil, die historischen Stadtkerne, die Schlösser und Gutshäuser, Garten- und Parkanlagen, die Bäderarchitektur, bemerkenswerte Zeugnisse der Bodendenkmalpflege und der Unterwasserarchäologie.

Grundlage für die Gestaltung der Zukunft ist die Erinnerung an die Vergangenheit. Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, diesem Grundbedürfnis des Einzelnen und der Gesellschaft nach Erinnerung zu dienen. Dies setzt die Zusammenarbeit von Behörden und Eigentümerinnen und Eigentümern, aber auch von anderen Betroffenen, wie Nutzerinnen und Nutzern oder ehrenamtlich Tätigen, voraus.

Denkmale sind materielle Zeugen menschlichen Wirkens. Sie dokumentieren historische Ereignisse und Entwicklungen, künstlerische Leistungen, technische Errungenschaften, soziale Lebenswirklichkeiten, unabhängig davon, ob diese heute positiv oder negativ bewertet werden. Sie sind Teil des heutigen Lebensraumes und der heutigen Kultur. Denkmalschutz und Denkmalpflege ermöglichen es künftigen Generationen, Geschichte zu erfahren, wahrzunehmen, zu interpretieren und zu hinterfragen. Erkenntnisse über Denkmale müssen öffentlich zugänglich sein. Als wichtiges gesellschaftliches Anliegen besteht daher ein großes öffentliches Interesse, den überlieferten Denkmalbestand zu erhalten. Eine angemessene Nutzung begünstigt die langfristige Erhaltung. Jede Nutzung muss sich an der Substanzerhaltung orientieren.

Das Denkmalschutzgesetz wird von Rechtsprechung und Literatur in vielen Regelungsbereichen für vorbildlich gehalten. Bereits durch vorherige Gesetzesänderungen wurden die Zuständigkeiten vor Ort gestärkt. So ist Mecklenburg-Vorpommern das einzige Bundesland, in dem die Denkmallisten auf der Ebene der unteren Denkmalschutzbehörden geführt werden.

Gleichwohl ist das Denkmalschutzgesetz den aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen. Vor dem Hintergrund der Haushaltssanierung soll den Denkmalschutzbehörden die Möglichkeit gegeben werden, mit den vorhandenen Mitteln das kulturelle Erbe zu bewahren und einen Interessenausgleich aller Beteiligten herbeizuführen. Das Gesetz verfügt über wenige Lücken und Unklarheiten, die mit der Novelle beseitigt werden sollen. Die Anwenderebene, vordringlich die unteren Denkmalschutzbehörden, sollen durch neue Anwendungserlasse zum Gesetz unterstützt werden.

Die Belange des Klimaschutzes rücken gesellschaftlich und politisch immer mehr in den Vordergrund. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, legt mit seinem § 2 ein überragendes öffentliches Interesse am Betrieb und der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie fest. Das OVG Greifswald hat in seiner Entscheidung vom 7. Februar 2023 (Az. 5 K 171/22 OVG) festgestellt, dass die Regelung des EEG unmittelbare Anwendung auf denkmalrechtliche Genehmigungen nach dem DSchG M-V findet. Bis nahezu treibhausgasneutrale Stromerzeugung gewährleistet ist, gelten diese Regelungen fort. Das Denkmalschutzgesetz wird also weder dann, wenn Treibhausgasneutralität in der Stromerzeugung erreicht ist, noch wenn sich die bundesrechtlichen Vorgaben ändern sollten, angepasst werden müssen. Es ist in dieser Hinsicht also zukunftsorientiert, indem es derartige Veränderungen übernimmt, ohne geändert werden zu müssen.

Die Veränderungen in der historisch gewachsenen Kulturlandschaft sind durch die Errichtung von Windkraftanlagen deutlich sichtbar. Die seit Jahrhunderten höchsten Gebäude in Mecklenburg-Vorpommern sind im Wesentlichen Kirchtürme, Burganlagen, Wassertürme, Windmühlen etc. gewesen. Diese werden in der Höhe um ein Vielfaches von den Windkraftanlagen überragt. Diese Veränderungen stoßen auch auf Widerstand insbesondere von Denkmaleigentümern.

Der Denkmalschutz will geschichtliche Zeugnisse auch für künftige Generationen erhalten. Ein Erhalt der Lebensgrundlagen dieser künftigen Generationen ist daher auch ureigenes Interesse des Denkmalschutzes. Der Klimawandel bedroht überdies auch die Denkmallandschaft. Dürren, Starkregenereignisse, ein Ansteigen der Meeresspiegel und weitere klimatische Veränderungen gefährden Bau- und Bodendenkmale gleichermaßen.

Viele Bau- und Bodendenkmale haben in Mecklenburg-Vorpommern bereits Jahrhunderte überdauert. Sie haben Veränderungen durch Industrialisierung, Verstädterung, kriegsbedingte Schäden und Zerstörungen und verschiedene politische Systeme erlebt. Es ist nicht voraussehbar, ob die nun eintretenden Veränderungen in der Landschaft und an Gebäuden durch Windkraftanlagen und Photovoltaik von Dauer sein werden. Das Repowering von Windkraftanlagen findet nach derzeitigem Stand in der Regel nach 20 Jahren statt. Photovoltaikmodule haben eine Lebensdauer von ca. 30 Jahren. Der Denkmalschutz ist auf deutliche längere Zeiträume, viele Generationen in die Zukunft ausgerichtet.

Als Zeugnisse der Geschichte werden die Denkmale, nicht zuletzt dank des Einsatzes der Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer für deren Erhalt, die heutigen und zukünftigen Veränderungen unserer Lebenswelt begleiten und überstehen. Denkmalschutz ist auch Klimaschutz. Der Erhalt bestehender Gebäude hat teilweise über Jahrhunderte Emissionen für die Neuerrichtung eingespart und tut dies auch in Zukunft. Gemessen an der Lebensdauer der Gebäude haben viele Baudenkmale eine hervorragende Klimabilanz.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt auch Anforderungen, die sich aus den von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten europäischen und internationalen Abkommen ergeben.

Durch die Berücksichtigung der Welterbe-Konvention der UNESCO (Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt) wird das UNESCO-Welterbe in Mecklenburg-Vorpommern gestärkt.

Die Vorgaben des europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes werden umgesetzt.

Zur effektiven Umsetzung des Denkmalschutzgesetzes werden Verfahren und Zuständigkeiten vereinfacht sowie die Verantwortung vor Ort gestärkt. Dadurch soll den vom Landesorganisationsgesetz vorgesehenen Strukturprinzipien auch im Bereich der Denkmalpflege noch besser Rechnung getragen werden.

Wesentliche Neuregelungen dieses Gesetzentwurfes sind:

- Bekenntnis zum UNESCO-Kulturerbe und der Verpflichtung aus dem UNESCO-Übereinkommen,
- klarere Definition des Denkmalbegriffes, insbesondere auch des Gründenkmal und der Bodendenkmale,
- verbesserter Schutz der Bodendenkmale, deren Existenz nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesichert ist,
- Zuweisung der bislang unregelmäßig Zuständigkeit für die im Bereich des Küstenmeers befindlichen Bodendenkmale auf die oberste Denkmalschutzbehörde,
- Einbeziehung von Kulturgütern, die nach dem Kulturgutschutzgesetz in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen wurden,
- Vereinfachung des Eintragungsverfahrens in die Denkmallisten,
- ausdrückliche Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung,
- ausdrückliche Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes,
- Klarstellung von Genehmigungserfordernissen in Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten,
- Vereinfachung des Verfahrens bei staatlichen Baumaßnahmen,
- Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren durch Harmonisierung mit der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern,
- Stärkung der Verantwortung vor Ort durch die Möglichkeit von Verwaltungsvereinbarungen mit unteren Denkmalschutz- und Bauaufsichtsbehörden zur Vereinfachung von Beteiligungsverfahren,
- Neuregelung des Erfordernisses einer Nachforschungsgenehmigung zum besseren Schutz vor Raubgrabungen und Anpassung an den Stand der Technik,
- verbesserter Schutz von Denkmalen, deren Erhaltung von den dazu Verpflichteten unterlassen wurde,
- Einführung eines Straftatbestandes für die vorsätzliche Zerstörung eines Denkmals und Grabungen und Nachforschungen ohne Genehmigung.

Die Lesbarkeit des Gesetzes wird auch durch stringenter strukturelle Gliederung, redaktionelle Änderungen und die Anpassung an die neue deutsche Rechtschreibung verbessert. Anforderungen an geschlechtergerechte Sprache wurden erfüllt.

In Artikel 2 wird die Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen über Denkmale für steuerliche Zwecke vom 30. Januar 2004 (GVOBl. M-V S. 50) aufgehoben.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Denkmalschutzgesetzes)****Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Das Inhaltsverzeichnis wird den Gesetzesänderungen angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege)

Die Änderung des Absatzes 2 dient der Klarstellung der Aufgabenwahrnehmung der Kommunen im Sinne dieses Gesetzes. Der Begriff „Gemeinden“ der alten Fassung ist dabei zu weit gefasst. Denkmalschutz im Sinne der Ausführung des Denkmalschutzgesetzes obliegt den Landkreisen, kreisfreien sowie großen kreisangehörigen Städten als untere Denkmalschutzbehörden. Der Gemeindebegriff im Sinne von § 7 Absatz 1 KV M-V umfasst auch die Gemeinden ohne eigene Verwaltung. Diese sind zur Ausführung des Denkmalschutzgesetzes eben nicht berufen. Die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz verpflichtet die Gemeinden aber zur Einhaltung des Denkmalrechts. Der Begriff Auftragsangelegenheiten ist im Land Mecklenburg-Vorpommern unüblich. Es wird nunmehr in § 3 Absatz 1 DSchG M-V klargestellt, dass die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden. Die Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Denkmalpflege in Form der Erhaltungspflicht bezüglich der im eigenen Eigentum stehenden Denkmale ergibt sich aus § 6 DSchG M-V.

Zu Nummer 3 (§ 1a UNESCO-Welterbe)

Die Regelung ist inhaltlich neu und eine wichtige Ergänzung des Denkmalrechts in Mecklenburg-Vorpommern. Mit dieser Vorschrift wird erstmals das UNESCO-Welterbe im Denkmalrecht Mecklenburg-Vorpommerns explizit verankert.

Die Norm hat zunächst deklaratorischen Charakter. Sie weist auf den Stellenwert und die Bedeutung der in die Welterbe-Liste der UNESCO eingetragenen Denkmale hin. Die Vorschrift betrifft in Mecklenburg-Vorpommern die Welterbestätten in Stralsund und Wismar sowie das Schweriner Residenzensemble. Die Norm enthält auch die Verpflichtung, die Vereinbarungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 bei allen Entscheidungen nach dem Gesetz zu berücksichtigen. Dies bedingt eine besondere Rücksichtnahme auf den Erhalt und den Schutz der Welterbestätten.

Zu Nummer 4 (§ 2 Begriffsbestimmungen)**Zu a)**

Durch die Neufassung des Absatzes wird der Denkmalbegriff klarer definiert. Die Definition folgt der in stetiger Rechtsprechung der obersten Gerichte anerkannten Zweistufentheorie.

Der Schutz von Kulturdenkmalen ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, die einschränkende Regelungen im Sinne der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes (Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG) rechtfertigt (Bundesverfassungsgericht, Entscheidung 100, S. 226, S. 242). Der Begriff des öffentlichen Interesses ist nicht einer statistisch erfassbaren Mittelmeinung oder der Mehrheitsmeinung überantwortet. Auch die Meinung eines Gemeinderates oder von Journalisten zum Denkmalwert eines Gebäudes können nicht als Indiz für das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung baulicher Anlagen herangezogen werden (Martin, Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, § 2 Nummer 5.2.5).

Um einen möglichst breiten Einblick in die Geschichte zu gewähren, liegt es im Interesse der Allgemeinheit, Zeugnisse der Vergangenheit in möglichstster Vielfalt für nachkommende Generationen zu erhalten (Martin, Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, § 2 Nummer 5.2.5).

Zur Definition des öffentlichen Interesses, also des Gemeinwohls, bestimmt das Gesetz abschließende Gründe. Das öffentliche Interesse besteht, wenn die Sache bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist. Für die Erhaltung der Denkmale müssen künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Das öffentliche Interesse aufgrund der in Satz 1 des Absatzes aufgezählten Gründe ist zu bejahen, wenn zumindest bei einem größeren Kreis von Sachverständigen oder Interessenten die Überzeugung von der Denkmalwürdigkeit besteht oder sich diese einem verständigen Betrachter gegebenenfalls nach Zuziehung fachlichen Sachverständes offenkundig erschließt (vgl. auch Martin, Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, § 2 Nummer 5.2.5).

Für die Beurteilung, ob die Denkmaleigenschaft vorliegt, ist die Nutzung oder Nutzbarkeit des Denkmals zunächst unerheblich. So ist beispielsweise ein steinzeitliches Hügelgrab ein Denkmal, obwohl keinerlei Nutzung durch die Eigentümer möglich ist.

Auch weitere Gründe wie etwa solche der Wirtschaftlichkeit, Zumutbarkeit oder Gründe fiskalischer Art rechtfertigen ebenso wie sonstige private Gründe weder die Befürwortung noch die Ablehnung der Denkmaleigenschaft (Davydov, Hönes, Otten, Ringbeck, Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, § 2 Randnummer 86), sondern sind in einem zweiten Schritt in Abwägung mit dem Interesse der Allgemeinheit am Erhalt des Denkmals zu berücksichtigen. In diesem Schritt ist auch die Nutzung des Denkmals von Belang, da eine sinnvolle Nutzung zur nachhaltigen Erhaltung eines Denkmals beiträgt.

Zu b)

In Absatz 2 wird der zweite Satz gestrichen, da die Definition eines Gründendenkmals nun im neuen Absatz 3 erfolgt.

Zu c)

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über einen großen Reichtum an Gärten und Kulturlandschaften wie kaum ein anderes Bundesland. Diese Besonderheit rechtfertigt die Einführung einer eigenständigen Formulierung durch den neuen Absatz 3. Gründenkmale können Grünanlagen, Garten- oder Parkanlagen, Friedhöfe oder sonstige Zeugnisse der Garten- und Landschaftsgestaltung sein. Ein Gründenkmal kann auch Alleen, Wasser- oder Waldflächen oder Teile davon umfassen. Zubehör und Ausstattung eines Gründenkmals wie z. B. Statuen, Zäune und Ähnliches sind vom Schutz des Gartendenkmals umfasst, wenn sie für den Denkmalwert des Gründenkmals von Bedeutung sind. Voraussetzung für das Vorliegen eines Gründenkmals ist immer die besondere Denkmalwürdigkeit als Grund des öffentlichen Interesses am Erhalt des Denkmals nach Absatz 1. Gründenkmale werden als solche in die Denkmalliste eingetragen, sofern sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Baudenkmalen stehen und als Teil dieser eingetragen werden.

Zu d)

Die Nummerierung des Absatzes wird angepasst und die Definition von Denkmalbereichen durch den Begriff „historische Kulturlandschaften“ als schützenswertes Zusammenspiel von vorhandener Natur, Gebäuden und Gründenkmalen ergänzt. Wie auch in der Begriffsbestimmung der Gründenkmale werden Frei- und Wasserflächen als mögliche Bestandteile von Denkmalbereichen genannt. Der Begriff „Einzelbauten“ wird durch den Begriff „Gruppen von Einzelbauten“ ersetzt, um den Unterschied zwischen Einzeldenkmalen und Denkmalbereichen klarer zu definieren.

Zu e)

Die Nummerierung des Absatzes wird angepasst, die Definition von beweglichen Denkmälern geschärft. Bodendenkmale werden z. B. zu beweglichen Denkmälern, wenn sie ohne Verlust der Denkmaleigenschaft vom Boden, Mooren oder Gewässern getrennt werden können.

Zu f)

Die Nummerierung des Absatzes wird angepasst. Zur Vereinheitlichung der Gliederung des Gesetzes werden die Anstriche durch eine Nummerierung ersetzt und so der Formatierung der §§ 3, 4 etc. angeglichen. Die bisherige Definition des Bodendenkmals wird erweitert. Dies trägt einer Entscheidung des VG Schwerin vom 27. April 2017 Rechnung (Az. 2 A 3548/15 SN). Das VG hatte in seiner Entscheidung für Recht erkannt, dass der bloße Verdacht, dass ein Bodendenkmal vorhanden sei, nicht eine Denkmaleigenschaft im Sinne des § 2 DSchG M-V begründe. Damit entfiel auch eine Anwendbarkeit des § 7 DSchG M-V. Für Gebiete, in denen Bodendenkmale vermutet würden, seien Grabungsschutzgebiete auszuweisen. Nur bei sicherer Kenntnis seien Bodendenkmale vorhanden. Auch wenn die sichere Erkenntnis, dass Bodendenkmale vorhanden seien, erst durch Grabungen erreicht werden könne und damit in der Regel eine partielle Zerstörung des Bodendenkmals einherginge, gäbe die Gesetzeslage keine andere Vorgehensweise her. Nunmehr wird klargestellt, dass Bodendenkmale bereits dann vorliegen, wenn das räumliche Ausmaß eines Bodendenkmals bekannt ist und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Bodendenkmal vorliegt.

Mit der Ausdehnung ist die zweidimensionale Ausprägung des Bodendenkmals gemeint, das Ausmaß der Tiefenausdehnung muss nicht bekannt sein, zumal dieses oft erst durch Grabung ermittelt werden kann. Eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins kann durch die Denkmalfachbehörde anhand von erkennbaren Bodenveränderungen, Bodenuntersuchungen insbesondere mit technischen Geräten, Luftaufnahmen, historischem Kartenmaterial etc. begründet werden. Lässt sich die genaue Ausdehnung oder das Vorhandensein nicht mit der nötigen Sicherheit bestimmen, können nach wie vor Grabungsschutzgebiete ausgewiesen werden.

Zu g)

Die bisherige Regelung stellte eine Eigentümlichkeit der Rechtslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern dar, für eine ausdrückliche Ausnahme von Archivgut besteht kein Grund. Der Schutz von öffentlichem Archivgut durch das Landesarchivgesetz ist davon unberührt.

Zu h)

Zur Vereinheitlichung der Gesetzesgliederung ergänzt der neue Absatz 7 die Begriffsbestimmungen um den Begriff des Grabungsschutzgebietes, das bisher in § 14 definiert wurde. Grabungsschutzgebiete sind Gebiete, bei denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vermutet wird, dass bei Grabungen Bodendenkmale aufgefunden werden. Dies sind die Gebiete, in denen die Erkenntnisse nicht genügen, um von einem Bodendenkmal ausgehen zu können, in denen gleichwohl aber eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei Grabungen Bodendenkmale betroffen sein können. Beispiele dafür können z. B. Fundstreuungen auf einer Ackeroberfläche sein. Der Begriff „abgegrenzt“ weist darauf hin, dass bei der Ausweisung dieser Gebiete genau bestimmt sein muss, über welche Fläche sie sich erstrecken. Wie in der bisherigen Fassung ist für die Ausweisung von Grabungsschutzgebieten das Einvernehmen der Gemeinden nicht erforderlich. Grabungsschutzgebiete entfalten lediglich dann Auswirkungen, wenn in den Boden in einer Intensität eingegriffen wird, die eine Gefährdung, Beseitigung oder Veränderung der vermutlich im Boden befindlichen Denkmale bedeutet. Dies steht im Gegensatz zu Denkmalbereichen, durch deren Umgebungsschutz auch Bauten, die kein Denkmal sind, erheblich beeinflusst werden können. Daher ist hier das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

Zu Nummer 5 (§ 3 Denkmalschutzbehörden)

Das in der bisherigen Fassung des Gesetzes genannte Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur existiert in dieser Form nicht mehr. Die Aufgaben der obersten Denkmalschutzbehörde werden nun vom Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wahrgenommen. Um möglichen zukünftigen Änderungen des Ressortzuschnitts Rechnung zu tragen, wird nun auf das für Kultur zuständige Ministerium verwiesen.

Es wird nun klargestellt, dass die unteren Denkmalschutzbehörden Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen. Die Fachaufsicht über die unteren Denkmalschutzbehörden wird, in Ermangelung einer spezialgesetzlichen Regelung, entsprechend § 86 Absatz 3 KV M-V wie bisher von der obersten Denkmalschutzbehörde wahrgenommen.

Das Gebiet des Küstenmeeres im Sinne der Bekanntmachung der Proklamation der Bundesregierung über die Ausweitung des deutschen Küstenmeeres vom 11. November 1994 (BGBl. I S. 3428) ist gemeindefreies Gebiet. Daher ist eine gesonderte Zuordnung durch § 3 Absatz 2 notwendig. Damit einher geht die Pflicht, Denkmallisten zu führen und denkmalrechtliche Genehmigungen zu erteilen. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege soll nach dem LOG M-V als obere Landesbehörde primär prüfende, beratende und vorbereitende Tätigkeiten sowie die Erfassung und Aufbereitung von Daten übernehmen. Zur Abgrenzung der Denkmalfachbehörde gegenüber Vollzugsaufgaben wird daher die Aufgabe der obersten Landesbehörde zugewiesen.

Zu Nummer 6 (§ 4 Denkmalfachbehörde)

Zu a)

Die Änderung dient der einheitlichen Bezeichnung als Denkmalfachbehörde.

Zu b)

Durch die Neufassung der Aufgaben der Denkmalfachbehörde werden diese durch erläuternde Ergänzungen und redaktionelle Änderungen klarer definiert. Hinzugekommen ist die Aufgabe, archäologische Funde zu archivieren. Dies geschieht in Ausführung der Vereinbarungen des europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes bereits im Fundarchiv des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege (LAKD). Insbesondere für dieses Archiv erbaut das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Schweriner Johannes-Stelling-Straße ein Depot- und Werkstattgebäude, das zukünftig das archäologische Erbe des Landes beherbergen wird. Die Auswahl und Ernennung der ehrenamtlichen Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger erfolgt nun ausschließlich durch das LAKD, das auch als Fachbehörde die Betreuung und Ausbildung dieser Personen wahrnimmt. Unbenommen bleibt den unteren Denkmalschutzbehörden ein Vorschlagsrecht. Die Hinzufügung der Nummer 8 bezieht sich zum einen auf den Betrieb des bereits seit den 1980er-Jahren aufgebauten archäologischen Freilichtmuseums Groß Raden, den das LAKD mit Haushaltsmitteln des Landes durchführt. Des Weiteren ergibt sich dadurch die Möglichkeit, den Betrieb des archäologischen Landesmuseums, dessen Errichtung in Rostock geplant ist, als gesetzliche Aufgabe des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege durchzuführen.

Zu c)

In Absatz 3 wird zur Verbesserung der Lesbarkeit des Gesetzestextes das Wort „Absatz“ nicht mehr abgekürzt. Unzutreffende Gesetzesverweise wurden gestrichen bzw. angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 5 Denkmalliste und Verordnungsermächtigung)

Zu a)

Ein Verweis auf die Verordnungsermächtigung (in Absatz 7) wurde eingefügt.

Zu b)

Die Führung der Denkmallisten wird den Anforderungen der INSPIRE-Richtlinie, des EGovG M-V und dem GeoVermG M-V angepasst. Die Denkmallisten sind nun in digitaler Form zu führen und werden als öffentliche Register klassifiziert. Der neue Satz 5 ergänzt das Gesetz, um auch national wertvolle Kulturgüter zu schützen. Kulturgüter, die gemäß § 7 des Kulturgutschutzgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen wurden, gelten als in die Denkmalliste der beweglichen Denkmale eingetragen. Das Kulturgutschutzgesetz selbst enthält keinerlei Sanktionen und Regelungen zur Durchsetzung des Erhalts von national wertvollem Kulturgut, da entsprechende Vorschriften in die Kompetenz der Länder fallen. Durch das Kulturgutschutzgesetz wird lediglich die Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern aus Deutschland geregelt. Die Verweisung auf das Kulturgutschutzgesetz erfolgt unter Bezug auf die jeweils geltende Fassung des Gesetzes, um Gesetzesanpassungen bei etwaigen Änderungen des Kulturgutschutzgesetzes entbehrlich zu machen. Da sich derartige bewegliche Denkmale in Privatbesitz befinden können, bedarf es der Eintragungsfiktion, damit diese insbesondere dem Genehmigungsbedürfnis des § 7 unterfallen. Bei nicht eingetragenen beweglichen Denkmalen entfällt dieses neben anderen Regelungen nämlich nach § 5 Absatz 2 DSchG M-V.

Hinsichtlich der in öffentlichen Sammlungen betreuten beweglichen Denkmale bleibt es dabei, dass diese nicht eingetragen werden müssen. Damit sind die öffentlichen Sammlungen weiterhin berechtigt, auch ohne denkmalrechtliche Genehmigung z. B. Restaurierungsarbeiten durchführen zu lassen.

Zu c)

Anpassung an die neue deutsche Rechtschreibung.

Zu d)

Zur klareren Strukturierung des § 5 werden die alten Sätze 4 und 5 des Absatzes 1 überwiegend in Absatz 3 übernommen. Zukünftig entfällt die Anhörung der Gemeinde und der Eigentümer vor Eintragung in die Denkmalliste. Diese sind nur noch über die Eintragung zu benachrichtigen. Die Anhörung führt in der bisherigen Anwendungspraxis zu Missverständnissen, da dadurch der Eindruck entsteht, es handele sich um eine Anhörung vor einem Verwaltungsakt, gegen den es Rechtsmittel gibt. Teilweise haben Adressaten schon Kosten für die Beauftragung von Rechtsanwälten aufgewendet, die zu keinem Erfolg führen können. Die Anhörung ist auch obsolet, weil die Eintragung nur noch der deklaratorische Akt nach Feststellung der Denkmaleigenschaft durch die Denkmalfachbehörde ist, durch die bei unbeweglichen Denkmalen bereits der Schutzstatus entsteht. Zur Feststellung der Denkmaleigenschaft stehen der Denkmalfachbehörde insbesondere die Rechte aus § 9 DSchG M-V zu, die eine Beschaffung der benötigten Informationen ermöglichen. Kein Denkmaleigentümer würde angehört werden, wenn es noch Zweifel an der Denkmaleigenschaft gäbe, weil damit noch keine „Eintragsreife“ vorläge. Es handelt sich hier also um einen überflüssigen bürokratischen Vorgang, der bei den unteren Denkmalschutzbehörden, aber auch den Adressaten für unnötigen Aufwand sorgt. Daher war dieser abzuschaffen.

Zu e)

Absatz 4 übernimmt Absatz 3 der bisherigen Fassung und wird durch die Erwähnung der Grabungsschutzgebiete ergänzt. Damit erübrigt sich eine gesonderte Regelung zu Grabungsschutzgebieten in § 14. Wie in der bisherigen Regelung des § 14 ist für die Einrichtung von Grabungsschutzgebieten lediglich das Benehmen mit den Gemeinden herzustellen. Anders als bei Denkmalbereichen, die eine erhebliche Auswirkung auch auf umliegende Bauten haben können, die keine Denkmale sind, sind die Einschränkungen durch Grabungsschutzgebiete geringer einzuschätzen. Diese kommen in der Regel erst bei Eingriffen in den Boden zum Tragen, da ansonsten die vermuteten Bodendenkmale idealerweise in situ verbleiben.

Zu f)

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 3 erfolgt die Umnummerierung des bisherigen Absatzes 4.

Zu g)

Der Begriff der „Einsichtnahme“ wird zur Anpassung an den Stand der Technik in „öffentlich verfügbare Bereitstellung“ geändert.

Zu h)

Die Harmonisierung der Denkmallisten sowie die Spezifikation der Daten können nun durch Rechtsverordnung geregelt und dem Stand der Technik angepasst werden. Hierzu wird eine Verordnungsermächtigung eingeführt. Ermächtigt wird das für Kultur zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Digitalisierung zuständigen Ministerium.

Zu Nummer 8

Es wird klargestellt, dass hier auch Regelungen zu Grabungsschutzgebieten und Denkmalbereichen getroffen werden, die selbst keine Denkmale darstellen, im Falle von Denkmalbereichen aber Denkmale enthalten bzw. in Grabungsschutzgebieten vermutlich Bodendenkmale enthalten.

Zu Nummer 9 (§ 6 Erhaltungspflicht)**Zu a)**

Schon nach der bisherigen Regelung des DSchG M-V sind die berechtigten Interessen des Eigentümers zu berücksichtigen. So auch das Bedürfnis nach Barrierefreiheit und das Interesse an der Gewinnung erneuerbarer Energie. Letzterem Interesse ist durch das EEG ein Vorrang eingeräumt worden, der sich auf der Genehmigungsebene in § 7 Absatz 4 Nummer 2 DSchG M-V unmittelbar auswirkt. Gleichwohl soll auch im Denkmalschutzgesetz auf die Bedeutung des Erzeugens erneuerbarer Energien explizit hingewiesen werden. Zu den berechtigten Belangen können auch solche der nachhaltigen energetischen Verbesserung und der Klimaanpassung gehören. Denkmalschutz und Klimaschutz haben zwar durchaus widerstreitende Ziele, haben aber auch viel Gemeinsames. Dies wird an dieser Stelle durch die ausdrückliche Erwähnung betont.

Die Barrierefreiheit steht als gleichwertiger zu berücksichtigender Belang neben dem Denkmalschutzinteresse. Barrierefreiheit und Denkmalschutz haben als Verbindendes die Absicht und das Bewusstsein, dass insbesondere Baudenkmale nutzbar sein sollen, um deren Erhaltung zu gewährleisten. Nicht immer lässt sich aber der Wille, Bestehendes zu erhalten, mit der barrierefreien Nutzung in Einklang bringen. Hier sind Kompromisse und vor allem intelligente Lösungen erforderlich, um beiden Interessen Geltung zu verschaffen. Um das Bewusstsein zu schärfen, dass berechnigte Interessen insbesondere die der Barrierefreiheit sein können, wird dies explizit ins Gesetz aufgenommen.

Zu b)

Der Begriff „Verursacher“ wird durch den Begriff „Veranlasser“ ersetzt. Veranlasser ist diejenige natürliche oder juristische Person, die ein Vorhaben an einem Denkmal durchführen will. Der Verursacher ist demgegenüber ein Begriff aus dem zivilrechtlichen Schadenersatzrecht. Insbesondere bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr, die zu einem Eingriff in ein Denkmal führen, sind die dort geltenden Regelungen zur etwaigen Kostentragungspflicht einschlägig.

Zu c)

Grabungsschutzgebiete sind keine Denkmale im Sinne des DSchG M-V. Insofern greift die Regelung des § 6 Absatz 5 DSchG M-V zur Kostentragungspflicht bei Eingriffen in Denkmale nicht Platz. Mit dem neu eingefügten Absatz 6 wird klargestellt, dass auch in Grabungsschutzgebieten eine Kostentragungspflicht des Veranlassers bei Eingriffen in solchen Gebieten gilt. Eine Kostentragungspflicht nach bisherigem Recht war bisher nicht ausdrücklich geregelt. Dies dient der Umsetzung des von der Bundesrepublik 2002 ratifizierten europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes, dort Artikel 6. Bislang existieren in Mecklenburg-Vorpommern keine Grabungsschutzgebiete. Mit deren Ausweisung würden ab einer in der Rechtsverordnung zu definierenden Eingriffsintensität in den Erdboden bei den Eigentümern Kosten für archäologische Prospektionen anfallen. Diese Kosten lassen sich pauschal nicht voraussehen, da sie erheblich davon abhängen, welchen Umfang die zu untersuchenden Bereiche in ihrer räumlichen Ausdehnung haben und in welchen Bodenschichten Funde zu erwarten sind.

Zu Nummer 10 (§ 7 Genehmigungspflichtige Maßnahmen)**Zu a)**

Der Wortlaut des § 7 Absatz 1 DSchG M-V wird aus mehreren Gründen geändert:

Da bisher Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete nicht explizit in § 7 Absatz 1 aufgeführt wurden, wurde teilweise die Ansicht vertreten, dass für eine Genehmigungspflicht in diesen Fällen keine Ermächtigungsgrundlage bestehe. Zur Klarstellung werden daher in Absatz 1 Satz 1 die Nummern 3 und 4 eingefügt.

Zu b)

Um die Maßnahmen des Staatshochbaus zu beschleunigen, regelt der neu gefasste Absatz 2 nunmehr, dass eine denkmalrechtliche Genehmigung durch die unteren Denkmalschutzbehörden nicht erforderlich ist. Die Genehmigung erfolgt in Form einer Zustimmung durch das LAKD. Wenn die Denkmalfachbehörde bereits durch die Bestätigung einer denkmalpflegerischen Zielstellung mit den Maßnahmen befasst war, entfällt das Genehmigungserfordernis. Nach der zuvor bestehenden Regelung war trotz einer bestätigten denkmalpflegerischen Zielstellung trotzdem noch eine Genehmigung zu erteilen. Es wird klargestellt, dass auch auf die Zustimmung der Absatz 4 Nummer 2 anzuwenden ist, die Zustimmung also zu erteilen ist, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies verlangt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse einer Maßnahme der Landes- oder Bündnisverteidigung ist gegeben, wenn besondere Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen vorliegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Vorhaben im unmittelbaren Zusammenhang mit der unmittelbaren Stärkung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr steht.

Die Beurteilung des Vorliegens besonderer Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen erfolgt dabei durch das Bundesministerium für Verteidigung und seiner nachgeordneten Dienststelle, dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Das für den Staatshochbau zuständige Ressort ist zu beteiligen, soweit dabei spezifische baufachliche Tatsachen zu berücksichtigen sind. Die bisherige Zusammenarbeit von Denkmalfachbehörde und Staatshochbau hat sich bewährt.

Zu c)

Es wird klargestellt, dass der Antrag an die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu richten ist, nicht an eine beliebige. Dies ergibt sich zwar bereits aus § 3 Absatz 1 VwVfG M-V, beugt aber Missverständnissen vor. Bei der Änderung der Abkürzung in das ausgeschriebene Wort handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu d)

Es werden zunächst redaktionelle Änderungen zur Vereinheitlichung des Gesetzestextes vorgenommen.

Des Weiteren wird ein Verweis auf den § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien eingefügt. Dieser Verweis ist angesichts der bereits durch das Urteil des OVG Greifswald vom 7. Februar 2023 (Az.: 5 K 171/22 OVG) für Recht erkannten Rechtslage rein deklaratorischer Natur. Er dient zur Betonung der derzeit geltenden Rechtslage, nach der die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Der Anlagenbegriff gilt im Sinne des § 3 Nummer 1 EEG vom 21. Juli 2014 in der Fassung vom 8. Mai 2024.

Der Begriff der dazugehörigen Nebenanlagen gilt im Sinne des § 3 Nummer 15a EEG vom 21. Juli 2014 in der Fassung vom 8. Mai 2024.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage sowie der dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung sowie zum Transport von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energien sowie Effizienzmaßnahmen in Gebäuden liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis der Gebäudebetrieb im Bundesgebiet treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien sowie Effizienzmaßnahmen als vorrangige Belange in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Zu e)

Es wird ein Schreibfehler korrigiert.

Zu f)

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2 erfolgt die Umnummerierung des bisherigen Absatzes 5.

Zu g)

Es wird eine bisher zu § 69 Absatz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bestehende abweichende Regelung gestrichen. Konnte bisher das Bauantragsverfahren dadurch verzögert werden, dass Stellungnahmen der Denkmalfachbehörde erst nach über einem Monat erfolgten, ist diese nun gehalten, sich binnen Monatsfrist zu äußern oder in ihrem Vorbringen unberücksichtigt zu bleiben. Zum einen dient dies der Beschleunigung, zum anderen der Entbürokratisierung, da auf das Abgeben von Stellungnahmen durch das LAKD verzichtet werden kann, wenn diese nicht erforderlich sind. Ruhte vorher dadurch noch das Verfahren, kann es nun weiter betrieben werden.

Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung, die angegebenen Fristen von jeweils vier Wochen werden durch Monatsfristen ersetzt, um sie der Frist nach § 69 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern anzugleichen und zu vereinheitlichen. Es wird eine Klarstellung ins Gesetz eingefügt, dass die zuständige oberste Landesbehörde für eine Dissensentscheidung diejenige ist, die für das Verfahren mit Konzentrationswirkung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 zuständig ist. Diese hat unter Abwägung der betroffenen Interessen eine Entscheidung zu treffen. Es wird auf die Rechtsprechung des OVG Greifswald vom 30. November 2021 (5 K 148/21) verwiesen, nach der § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Regelung des § 7 Absatz 6 bisheriger Fassung als reine Formvorschrift verdrängt.

Zu h)

Um eine Vereinfachung des Beteiligungsverfahrens zu erreichen, werden durch den neu eingefügten Absatz 7 Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Denkmalfachbehörde, den unteren Denkmalschutzbehörden und den Baubehörden ausdrücklich zugelassen. Dies dient sowohl der Rechtssicherheit als auch dem Anreiz, dieses Instrument vermehrt einzusetzen. Die Beteiligung der obersten Denkmalschutzbehörde und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist als Einvernehmenserfordernis vorgesehen.

Durch die Möglichkeit des Abschlusses von Verwaltungsvereinbarungen wird die Verantwortung der unteren Denkmalschutzbehörden gestärkt. Gleichzeitig wird die Denkmalfachbehörde deutlich entlastet, weil diese Anträge der Denkmalfachbehörde nicht mehr vorgelegt werden müssen.

Denkbar als Regelungsmaterie für Verwaltungsvereinbarungen sind folgende Typen von Fallgruppen:

- Bei der Übereinstimmung mit festgelegten Kriterien ist der mögliche Eingriff in die Substanz des Denkmals gering (geringes Maß).

Beispiel: Wird ein Fassadenanstrich erneuert, stimmt das LAKD der Maßnahme immer zu, da Anstriche regelmäßig erneuert werden müssen und dies zu keinem erheblichen Substanzverlust führt. Der denkmalgerechte Farbton wird durch die untere Denkmalschutzbehörde vor Ort bestimmt.

Beispiel: Die Maßnahme betrifft lediglich die Umgebung des Denkmals.

Beispiel: Abbruch von Anbauten und Nebengebäuden, die selbst kein Denkmal sind.

Beispiel: Maßnahmen in Denkmalbereichen, sofern sie weder den städtebaulichen Grundriss noch die Kubatur von Gebäuden betreffen.

Beispiel: Es erfolgt eine erforderliche Erneuerung der Dachdeckung in der gleichen Materialausführung.

- Bei der Übereinstimmung mit festgelegten Kriterien kann die Rechtsfolge generell festgelegt werden (gleichförmige Maßnahmen).

Beispiel: Wird ein Fassadenanstrich ohne Änderung des Farbtons erneuert, stimmt das LAKD der Maßnahme immer zu, da Anstriche regelmäßig erneuert werden müssen und dies zu keinem erheblichen Substanzverlust führt.

Beispiel: Die Zulässigkeit der Maßnahme ergibt sich aus der Übereinstimmung mit einer Denkmalsbereichsverordnung und betrifft kein Einzeldenkmal.

Beispiel: Die Maßnahme entspricht einer von der Denkmalfachbehörde bestätigten denkmalpflegerischen Zielstellung und ist daher zu genehmigen gemäß § 7 Absatz 3 DSchG M-V (gebundene Entscheidung).

Beispiel: Die Strom-, Wasser- oder Heizungsleitungen eines Wohnhauses müssen an gleicher Stelle erneuert werden. Da dies für die weitere Wohnnutzung unentbehrlich ist, wird die Ermessensausübung immer zu einer Zustimmung führen.

Auch für die Bodendenkmalpflege ist eine deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands möglich. Durch die Kennzeichnung von Bodendenkmalen in den Bodendenkmalisten kann den Behörden vorab mitgeteilt werden, ob die Bodendenkmale bei Bedarf geborgen und dokumentiert werden können oder ob es notwendig ist, sie in situ zu erhalten.

Beispiel: Zustimmung unter Auflage einer bestimmten Nebenbestimmung (Der Maßnahme kann zugestimmt werden, die ordnungsgemäße Bergung und Dokumentation ist durch eine Grabungsgenehmigung nachzuweisen.)

Zu Nummer 11 (§ 8 Veräußerungs- und Veränderungsanzeige)

Bisher war nur die Veräußerung von Denkmalen von der Veränderungsanzeige umfasst. Veräußern ist lediglich die rechtsgeschäftliche Übertragung. Dazu gehört aber nicht die gesetzliche Eigentumsübertragung, z. B. durch gesetzliche Erbfolge. Diese soll zukünftig ebenfalls anzeigepflichtig sein, um den unteren Denkmalschutzbehörden möglichst lückenlose Kenntnis über die Eigentümer von Denkmalen zu gewähren.

Zu Nummer 12 (§ 9 Auskunftspflicht und Duldungspflichten)

Es wird nun klargestellt, dass auch die Betretung durch Beauftragte der Denkmalfachbehörde oder der unteren Denkmalschutzbehörde zu dulden ist. Dies betrifft etwa die Fälle, in denen externe Fachleute, wie z. B. Statiker, hinzugezogen werden müssen.

Zu Nummer 13 (§ 10 Denkmale der Kirchen und öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften)

Es erfolgen Anpassungen an die neue deutsche Rechtschreibung.

Zu Nummer 14 (§ 11 Fund von Denkmälern)**Zu a)**

Es erfolgt eine Anpassung an die neue deutsche Rechtschreibung und weitere redaktionelle Änderungen wie die Anpassung an geschlechtergerechte Sprache.

In Satz 2 wird durch die Ersetzung des Begriffs „Wert“ mit dem Begriff „Bedeutung“ klargestellt, dass es nicht auf den wirtschaftlichen Wert des Fundes, sondern seine wissenschaftliche Bedeutung für archäologische Erforschung der Geschichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern ankommt.

Zu b)

Nach einem Fund können die zuständige untere Denkmalschutzbehörde oder das LAKD den Fund bergen. Als Veranlasser tragen sie die Kosten der Bergung, unabhängig davon, ob sie sie mit eigenem Personal oder durch Fachfirmen durchführen lassen. Mit der Bergung wird das Bodendenkmal zerstört, es verbleiben bewegliche Denkmale. Das LAKD als Fachbehörde verfügt über das Wissen, wie eine Bergung und Dokumentation vorzunehmen ist, um die Erkenntnisse des Fundzusammenhangs zu erhalten. Hingegen ist in den unteren Denkmalschutzbehörden derartiges Fachwissen nicht zwingend vorhanden. Daher ist es konsequent, dass die unteren Denkmalschutzbehörden einer Genehmigung des LAKD bedürfen, das LAKD aber keiner Genehmigung bedarf. Ohnehin gibt es im Land keine staatliche Institution, die dies außer dem LAKD beurteilen könnte. Nach der alten Fassung des Gesetzes wurde zumindest angenommen, dass auch das LAKD einer Genehmigung bedürfte (Martin, Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern § 11). Dies wird nun eindeutig geregelt.

Zu Nummer 15 (§ 12 Grabungen oder Nachforschungen)

Wie bisher sind Nachforschungen, insbesondere Grabungen mit dem Ziel (Boden-)Denkmale zu entdecken, genehmigungsbedürftig. Der Klarstellung halber wurden auch Tauchgänge mit eben diesem Ziel der Norm hinzugefügt.

In der bisherigen Praxis stand die Genehmigungsbehörde jedoch oft vor dem Problem, dass Genehmigungen z. B. für Metallsondenbegehungen angefragt wurden, jedoch begleitet von dem Hinweis, dass nicht beabsichtigt sei, damit Denkmale zu finden. Ein Genehmigungserfordernis bestand dann nicht, obwohl die Wahrscheinlichkeit, dass ein Bodendenkmal entdeckt und durch unsachgemäße Bergung zerstört würde, bestand. Ebenso verbreitet ist das sogenannte Magnetangeln, bei dem ein Seil mit einem starken Neodymmagneten verbunden und in Gewässer geworfen wird. Dabei werden Metallgegenstände jeglicher Art aus dem Wasser geborgen, insbesondere auch Bodendenkmale. Die Verwendung von Mess- und Suchgeräten, die geeignet sind, Bodendenkmale zu finden, soll aber nicht pauschal ein Genehmigungserfordernis mit sich bringen. Besteht eine Befugnis zu deren Verwendung nach anderen Rechtsvorschriften, so ist keine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Dies stellt insbesondere behördliche Maßnahmen vom Genehmigungserfordernis frei. Mit der Ausnahme von Sonaren und Echoloten auf Wasserfahrzeugen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass derartige Geräte bereits ab dem Sportboot- und Hobbyfischerbereich zur üblichen Ausstattung von Wasserfahrzeugen gehören. Sie werden mit dem Ziel eingesetzt, Untiefen oder Fischschwärme aufzufinden.

Zwar wäre damit auch das Auffinden von Bodendenkmalen unter Wasser möglich, dies ist aber nicht der Zweck des Einsatzes dieser Geräte. Die Formulierung „übliche“ verweist darauf, dass spezielle, zum Auffinden von Denkmalen bestimmte Sonar- und Echolotgeräte weiterhin bei ihrem Einsatz einer Genehmigungspflicht unterliegen.

Die bisherige Regelung war insoweit nicht den Erfordernissen der Praxis angepasst, als die Regelungen über den Fund in § 11 DSchG M-V weiterhin galten. Wurden also im Rahmen von archäologischen Voruntersuchungen bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt, so wären die unteren Denkmalschutzbehörden zu informieren gewesen und der Fund sodann ggf. von diesen oder dem LAKD auf deren Kosten zu bergen gewesen. In der Genehmigungspraxis sind die Antragsteller solcher Genehmigungen beinahe ausschließlich archäologische Fachfirmen, die mit Antragstellung Grabungskonzepte vorlegen und über entsprechend ausgebildetes Personal verfügen. Derartige Firmen werden von Bauherren gerade deshalb beauftragt, weil Baufreiheit hergestellt werden soll und kostenintensive Verzögerungen durch Funde verhindert werden sollen. Könnten die fachlich dazu geeigneten Firmen die Funde nicht bergen, so träte der gewünschte Effekt nicht ein, weil nach jedem Fund bis zu fünf Tage mit Verlängerungsmöglichkeit einträten, bis die Behörden auf den Plan treten. Das in vielen Fällen bereits so praktizierte Vorgehen einer Bergung durch dazu qualifizierte Finder soll nun gesetzlich legitimiert werden. Es ist dabei aber anzumerken, dass eine solche Pflicht bei freiwilligen Prospektionen nicht besteht, zumal die Kostentragungspflicht für die Fundbergung an sich bei den unteren Denkmalschutzbehörden bzw. dem LAKD liegt.

Schließlich soll das LAKD als Denkmalfachbehörde für von ihm selbst vorgenommene Nachforschungen und Untersuchungen keine Genehmigung beantragen müssen. Ohnehin übernimmt das LAKD als Fachbehörde die fachliche Prüfung der Anträge auf Nachforschung und Grabung. Es würde also seine eigenen Grabungen fachlich beurteilen. Schließlich soll auch das LAKD ehrenamtlichen Bodendenkmalpflegerinnen und Bodendenkmalpflegern ermöglichen, auf Weisung des LAKD Nachforschungen anzustellen, ohne dass es einer Genehmigung der obersten Denkmalschutzbehörde bedarf.

Zu Nummer 16 (§ 13 Schatzregal)

Die Schreibweise wird an die neue deutsche Rechtschreibung angepasst. Das Schatzregal wird auch auf solche Funde ausgedehnt, die bei ungenehmigten Nachforschungen oder Eingriffen in bekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Dies erleichtert die Sicherstellung von Gegenständen aus Raubgrabungen.

Zu Nummer 17 (§ 14 Grabungsschutzgebiete, § 15 Sonderregelungen bei Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen)

Die Regelungen werden aufgehoben. Durch die neue Begriffsbestimmung für Grabungsschutzgebiete in § 2 Absatz 7 DSchG M-V und die Regelung des Verfahrens zusammen mit den Verfahren zur Festlegung von Denkmalschutzgebieten durch § 5 Absatz 4 kann die gesonderte Regelung an dieser Stelle entfallen.

Der bisherige § 15 stellt eine Eigentümlichkeit der Rechtslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern dar. Die Bestimmung ist im Hinblick auf § 1 Absatz 2 und 3 überflüssig, sie wiederholt insbesondere die Verpflichtungen des Landes und die Pflichten bei Planungen und Maßnahmen. Besondere Genehmigungspflichten werden nicht begründet, die allgemeinen Genehmigungspflichten und insbesondere § 7 werden nicht modifiziert (vgl. hierzu Martin, Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, § 15 Nummer 2).

Zu Nummer 18 (§ 17 Wiederherstellung des bisherigen Zustandes)

Die bisherige Abweichung zwischen Überschrift und Gesetzestext wurde beseitigt. In der Überschrift war vom „ursprünglichen Zustand“ die Rede, im Gesetzestext vom „bisherigen“. Der ursprüngliche Zustand eines Denkmals wäre aber sprachlich als derjenige bei Entstehung des Denkmals zu verstehen. Gemeint ist aber der Zustand, der bestand, bevor die genehmigungspflichtige Handlung ihn veränderte. Die Schreibweise wird an die neue deutsche Rechtschreibung angepasst.

Zu Nummer 19 (§ 18 Zugang zu Denkmalen)

Zu a)

Mit der Formulierung soll deutlich gemacht werden, dass freier Zugang im Sinne von barrierefreiem Zugang angestrebt werden soll. Nicht jedes Denkmal ist dazu geeignet, insbesondere Bodendenkmale oder Baudenkmale aufgrund ihrer baulichen Eigenarten.

Zu b)

Den Verpflichtungen aus dem LBG M-V wird hier in Bezug auf öffentlich zugängliche Denkmale Rechnung getragen.

Zu Nummer 20 (§ 20 Durchsetzung der Erhaltung)

Zu a)

Durch die Ergänzung wird die Zielsetzung der Gefahrenabwehr in Richtung eines langfristigen Denkmalerhalts verdeutlicht. Bei der Abwägung, ob eine Maßnahme zur Sicherung des Denkmals dem Eigentümer zugemutet oder durch die Denkmalschutzbehörde durchgeführt werden kann, ist auch zu berücksichtigen, für welchen Zeitraum die Maßnahme den entsprechenden Erfolg verspricht. Beispielsweise kann zum Schutz eines Denkmals die Errichtung eines Notpappdaches geeigneter sein als die Abdeckung mit einer Plane, da Planen durch Witterungseinflüsse nur kurzfristig einen zuverlässigen Schutz bieten.

Zu b)

Der Großteil der privaten und öffentlichen Denkmaleigentümer trägt durch regelmäßige Erhaltungsmaßnahmen und die Nutzung der Denkmale maßgeblich zum langfristigen Erhalt der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern bei. Einige wenige Eigentümer verzichten jedoch auf die Nutzung ihres Denkmals und lassen ihr Baudenkmal leer stehen und verfallen in der Hoffnung, dass durch den Zeitablauf die Zerstörung fortschreitet und ein Abriss des Denkmals erfolgen kann, um dann höhere Erträge aus einer Neubebauung zu erzielen. Dies führt zu dem vermeidbaren Verlust von Denkmalen und wird oft als die Nachbarschaft verunstaltend wahrgenommen.

Erhaltungsmaßnahmen können von Privateigentümern nicht verlangt werden, soweit sie dadurch unzumutbar belastet werden. Unzumutbar ist eine Maßnahme dann, wenn die Abwägung aller individuellen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der objektiven Lage und des Verfassungsgrundsatzes der Sozialbindung des Eigentums ergibt, dass die Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Dabei ist die Wirtschaftlichkeit ein wichtiger, aber nicht allein entscheidender Faktor, sondern vielmehr eine „individualisierende, konkret-objektbezogene Betrachtung“, die sich nicht im rechnerischen Nutzwert erschöpft, sondern auch Zustand, Bedeutung, Erwerbsumstände und öffentliches Interesse umfasst, erforderlich (Martin, Kommentar zum Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, Seite 106).

Alle Umstände des Einzelfalls sind bei der Frage der Zumutbarkeit zu berücksichtigen. Die in der Praxis durch gefestigte Rechtsprechung gesetzte, wichtigste Begrenzung ist die Höhe der Kosten auf einen Betrag, der aus dem Denkmal selbst erwirtschaftet werden kann. Unzumutbar ist eine wirtschaftliche Belastung, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Denkmals aufgewogen werden können. Insofern stellt, gerade bei Baudenkmalen, die tatsächliche Nutzung eines Denkmals eine wesentliche Voraussetzung für ihren Erhalt dar. Kann der Verpflichtete Zuwendungen aus öffentlichen und privaten Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen, so sind diese anzurechnen. Der Verpflichtete kann sich nicht auf die Belastung durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.

Zu Nummer 21 (§ 21 Enteignungen)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 22 (§ 22 Vorkaufsrecht)

Durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz im Jahr 2002 hat sich die Nummerierung der in Bezug genommenen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches geändert. Daher wurde die Nummerierung entsprechend angepasst.

Zu Nummer 23 (Siebter Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften)

Es erfolgt eine Anpassung der Abschnittsbezeichnung, da es sich bei den nachfolgenden Normen nicht um Schlussvorschriften, sondern eben um Straf- und Bußgeldvorschriften handelt.

Zu Nummer 24 (§ 26 Straftaten neu)

§ 26 Absatz 1 schließt die Strafbarkeitslücke für die vorsätzliche Veränderung oder Beseitigung von Denkmalen durch die Eigentümer selbst. Vom allgemeinen Straftatbestand der Sachbeschädigung im Strafgesetzbuch (§ 303 StGB) wird sie nicht erfasst, da hier Tatbestandsvoraussetzung eine „fremde Sache“ ist. Die Begriffe „Beschädigung“ und „Zerstörung“ aus § 303 StGB wurden durch die in § 7 Absatz 1 DSchG M-V verwendeten Begriffe „Veränderung“ und „Beseitigung“ ersetzt.

Auch § 304 StGB schließt diese Lücke nicht, da viele Denkmale nicht „öffentlich“ im Sinne dieser Vorschrift sind. Daher wird das Ziel, effektiven Denkmalschutz letztlich auch mit den Mitteln des Strafrechts zu realisieren, durch das geltende Recht nicht erreicht. Hier schafft § 26 Absatz 1 Nummer 1 Abhilfe.

Ein weiteres Schutzgut, auf das § 26 abzielt, ist das archäologische Erbe des Landes. Raubgräberei fügt der Archäologie erheblichen Schaden zu, da Raubgräber den für die wissenschaftliche Auswertung unerlässlichen Fundzusammenhang unwiederbringlich zerstören und damit die Funde für die Forschung weitgehend entwerten. Mit den Fundstücken werden erhebliche Gewinne erzielt, sodass Bußgelder keine oder nur eine zu vernachlässigende abschreckende Wirkung zeigen. Außerdem ist der Nachweis der Fundunterschlagung und Hehlerei bei bereits im Umlauf befindlichen Objekten kaum möglich, sodass die Strafbewehrung bereits beim unberechtigten Einsatz der Suchgeräte ansetzen muss.

Zudem kommt § 26 Absatz 1 Nummer 2 auch der Verpflichtung aus Artikel 3 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz archäologischen Erbes vom 9. Oktober 2002 (BGBl. II, S. 2709) nach, bereits unzulässige Ausgrabungen zu verhindern und nicht erst bei Fundunterschlagung und Hehlerei anzusetzen.

Das gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch höchste nach Landesrecht mögliche Strafmaß setzt ein deutliches Signal für die Bedeutung des Denkmalschutzes.

Absatz 2 des § 26 ermöglicht das Einziehen von Tatwerkzeugen und stellt sicher, dass diese nicht beim Täter verbleiben.

Zu Nummer 25 (§ 27 Ordnungswidrigkeiten)**Zu a)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und eine Anpassung an geschlechtergerechte Sprache. Die Streichung des Ordnungswidrigkeitentatbestandes bei Verstößen gegen § 12 DSchG M-V ist der Tatsache geschuldet, dass diese Handlungen nun einen Straftatbestand darstellen.

Zu b)

Es handelt sich hinsichtlich der Zahl um eine redaktionelle Änderung. Die neu hinzugefügte Regelung am Ende des Absatzes 2 ermöglicht auch bei der Ahndung als Ordnungswidrigkeit das Einziehen von Tatwerkzeugen.

Zu c)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 26 (Abschnitt Durchführungsvorschriften)

Dies dient der Klarstellung, dass es sich nicht um eine Schlussvorschrift wie in der bisherigen Bezeichnung handelt.

Zu Nummer 27 (§ 28 Verwaltungsvorschriften)

Es erfolgt die Anpassung an die neue deutsche Rechtschreibung. Zudem wird der Verweis auf das nicht mehr existente Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in das für Kultur zuständige Ministerium geändert, um auch zukünftigen Ressortzuschnitten Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 28 (Aufhebung der §§ 28 und 29)

Die Vorschrift des § 28 ist seit dem 1. Januar 2007 ohne Bedeutung und wird daher aufgehoben.

Die Vorschrift des § 29 besteht nur noch aus einer Überschrift und wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen über Denkmale für steuerliche Zwecke)

Mit der Regelung im Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383), wonach die Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte für die Erteilung von Bescheinigungen über Denkmale für steuerliche Zwecke zuständig sind, entfiel für das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen über Denkmale für steuerliche Zwecke zu regeln. Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen über Denkmale für steuerliche Zwecke vom 30. Januar 2004 (GVOBl. M-V S. 50) wird aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.